

# **Benutzungsordnung**

für die  
**Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Aufgaben der Tageseinrichtung.....	3
§ 2 Aufnahme.....	3
§ 3 Kündigung .....	5
§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform .....	6
§ 5 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage.....	6
§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag).....	7
§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag.....	9
§ 8 Versicherung .....	12
§ 9 Aufsicht .....	12
§ 10 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft.....	13
§ 11 Haftung .....	14
§ 12 Regelungen in Krankheitsfällen .....	14
§ 13 Datenschutz.....	16
§ 14 Verbindlichkeit .....	16
§ 15 Inkrafttreten.....	16
Übersicht der Anlagen.....	18

Für die Arbeit in den städtischen Kindergärten, Kinderhäusern, Kindertagesstätten und Krippen (nachfolgend einzeln „**Tageseinrichtung**“ genannt) sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Stadt Reutlingen als Träger der städtischen Tageseinrichtungen (nachfolgend „**Träger**“ genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

### **§ 1 Aufgaben der Tageseinrichtung**

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Reutlingen im vorschulischen Alter und im Grundschulalter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Stadt Reutlingen betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- (4) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die städtischen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Stadt Reutlingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, in besonderen Situationen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, auf. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Diese ist nach § 13 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.

- (4) Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus den Eingewöhnungsstandards der Stadt Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (6) Die Stadt Reutlingen fördert entsprechend der „Reutlinger Erklärung“ vom 08.05.2007 und der Fortschreibung aus dem Jahr 2014 umfassend die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung / Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften wird vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern dazu ist erforderlich.
- (7) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse an der örtlichen Grundschule besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer Fördervereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Tageseinrichtung.
- (8) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß **Anlage 5** vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen (**Anlage 3**).
- (9) Ebenfalls vor der Aufnahme ist eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts ausreichenden Impfschutz über die Bescheinigung gemäß **Anlage 5** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angabe der personenbezogenen Daten mit dem zweiten Formular gemäß **Anlage 5** an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (10) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach **Anlage 5** wird auch der Status auf Masern - Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden. Hintergründe können der **Anlage 4** entnommen werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die zweite Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholte 1. und / oder 2. Masernschutzimpfungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung nach § 3 Absatz 7.

Sind die Eltern grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 3 Absatz 7.

- (11) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags und der Erklärung (**Anlage 6 und 7**) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung (**Anlage 5**).
- (12) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3 Kündigung**

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Ein Vordruck des Abmeldeformulars ist in der Tageseinrichtung erhältlich.
- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres. Für einen Verbleib über den 31.08. hinaus gilt § 6 Absatz 9.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Stadt Reutlingen.
- (4) Für die Aufnahme eines Kindes in die Hortbetreuung bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Der Besuch der Hortbetreuung endet grundsätzlich mit dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Ende des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Für eine, in Ausnahmesituationen mögliche, weitere Betreuung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Der Besuch der Hortbetreuung endet dann mit dem auf die Vollendung des 12. Lebensjahres folgenden Ende des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können

insbesondere sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
  - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
  - e) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden,
  - f) ein Wegzug aus der Stadt Reutlingen.
- (7) Werden die gesetzlich verpflichtenden Impfungen nach § 2 Absatz 10 ohne nachgewiesene Kontraindikation nicht eingehalten bzw. nachgeholt, so erfolgt nach der ergebnislos verstrichenen 4-wöchigen Frist zur Nachholung die sofortige fristlose Kündigung zum nächsten Betreuungstag.

Erklären die Eltern, dass sie zu der Impfung des Kindes grundsätzlich nicht bereit sind, so ist die Fristsetzung zur Nachholung der Impfung entbehrlich und die fristlose Kündigung erfolgt sofort zum nächsten Betreuungstag.

- (8) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform**

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Es ist eine Wechselvormerkung zu erstellen. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung gemäß den Platzvergabekriterien. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Stadt Reutlingen einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung durch eine Vormerkung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Es ist eine Wechselvormerkung zu erstellen. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung gemäß den Platzvergabekriterien. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

#### **§ 5 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch entsprechend nachstehenden Absatz 7 aus.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 12 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 9) geöffnet.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der städtischen Homepage bekannt gegeben. Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates sowie nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
- (6) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (7) Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, weist die Tageseinrichtung Kernzeiten aus. Diese sind spätestens drei Monate vor Beginn des kommenden Kindergartenjahres, also spätestens im Mai eines Jahres, mit Wirkung zum 01.09. durch die Leitung bekannt zu geben, in der Tageseinrichtung auszuhängen und auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen. Der Elternbeirat ist anzuhören.
- (8) Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung bezogen auf das Folgejahr zwischen 01. Februar und 31. Januar nach Anhörung des Elternbeirates im Spätherbst des vorangehenden Jahres festgelegt. Die Anzahl der Schließtage ist vom Gemeinderat festgelegt.
- (9) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

### **§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Besuchsgeld und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsgeld (Besuchsgeld mit oder ohne Verpflegungsgeld nachfolgend „**Elternbeitrag**“ genannt) erhoben. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatz 3 ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (3) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (4) Für die Zeit der Eingewöhnung nach § 2 Absatz 4 ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (5) Eine Änderung des Besuchsgeldes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.
- (6) Das Besuchsgeld wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Absatz 9), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (7) Das Verpflegungsgeld wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (8) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Absatz 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.08. des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- (9) Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Tageseinrichtung jedoch auch noch in dem Einschulungsmonat (in der Regel September) besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Kind bis zum vorangegangenen 31.05. verbindlich dafür anmelden. Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen:
  - a) für die begonnene 1. Monatshälfte der halbe Betrag
  - b) für die begonnene 2. Monatshälfte (nach dem 15.) der volle Betrag.
- (10) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger ganz oder teilweise erlassen werden.
- (11) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Stadtkasse ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen. Es muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt werden, sobald eine Abbuchung einmalig nicht möglich war oder wieder zurückgeholt wurde.
- (12) Beitragsschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
  - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (13) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.



## § 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

- (1) Die derzeit geltende Höhe des Besuchs- und Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- (2) Das Besuchsgeld ist nach
  - a) Einkommen,
  - b) Betreuungszeit,
  - c) nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im gleichen Haushalt und
  - d) teilweise auch nach der Anzahl der eine Tageseinrichtung in der Stadt Reutlingen gleichzeitig besuchenden Kinder eines Haushalts gestaffelt.

Haushalt im Sinne dieser Benutzungsordnung ist eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Absatz 3 SGB II.

Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.

- (3) Bei der Berechnung des Besuchsgelds werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Auf Antrag werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, wenn die Beitragspflichtigen für diese Kinder nach §§ 31 f., 62 ff. EStG einen Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, ist vorzulegen. Die Stadt Reutlingen kann die Kindergeldberechtigung jederzeit durch Anfrage an die Familienkasse oder den Arbeitgeber überprüfen.
- (4) Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (5) Bis zu einer schriftlichen Antragstellung gemäß nachstehenden Absatz 6 zahlen die zur Beitragszahlung Verpflichteten für ihre Kinder den Regelbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot.
- (6) Den Beitragsschuldnern wird ab schriftlicher Antragstellung eine Beitragsermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes, der anrechenbaren Kinderzahl nach Absatz 3 sowie dem Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder bemessen. Die Verpflegungspauschalen werden nicht ermäßigt. Der Beitragspflichtige kann eine Beitragsermäßigung jederzeit beantragen. Eine Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragsermäßigung, insbesondere des Jahreseinkommens der Haushaltsmitglieder oder der Kinderzahl nach Absatz 3, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (8) Eine Ermäßigung des Besuchsgeldes kann frühestens im Kalendermonat der Anzeige der Änderung (bei Veränderung der Kinderanzahl oder Geschwisterrabatt) oder Antragsstellung (bei Berücksichtigung Kinder über 18 oder Veränderung Jahresbruttoeinkommen) erfolgen. Unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung ist eine Erhöhung des maßgeblichen

Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung für die Berechnung des Besuchsgeldes zu berücksichtigen (siehe hierzu auch nachfolgend Absatz 15). Eine aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse während eines laufenden Kalenderjahres erfolgte Änderung des Besuchsgeldes erfolgt zunächst nur vorläufig und steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen gemäß Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens der Haushaltsmitglieder vornehmen zu können.

- (9) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Beitragsermäßigung. In gleicher Weise wird die Beitragsermäßigung rückwirkend gewährt, wenn nachträglich Kindergeld gezahlt wird.
- (10) Grundlage für das Besuchsgeld ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Maßgebend sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres. Änderungen des Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres werden nach Maßgabe des vorstehenden Absatz 8 berücksichtigt. Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Sollte dies nicht zutreffen, erfolgt die Einstufung nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres nach dem Einkommenssteuergesetz. Steuerfreie Einnahmen sind hinzuzurechnen.

Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz sind:

- a. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen)
- b. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- d. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- e. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- f. Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
- g. sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen somit **auch**:

- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Leistungen des Arbeitsgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz

- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld mit Freibetrag bis 300 €
- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte

- (11) Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder können, wenn sie nachgewiesen sind, abgezogen werden. Das Kindergeld wird nicht angerechnet.
- (12) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens zählen die Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt, ebenso Kinder über 18 Jahre, sofern sie im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Elternbeitrags berücksichtigt werden. Bei Trennung der Personensorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.
- (13) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind die Dezemberentgeltabrechnung (bzw. letzte Jahresentgeltabrechnung), der Einkommenssteuerbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung sowie geeignete Nachweise für die sonstigen Einnahmen (z.B. Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers), wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht verändert haben. Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Besuchsgelds erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach diesem Absatz für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.
- (14) Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (15) Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Einforderung der Differenzbeträge beträgt 4 Jahre. Des Weiteren ist der Träger gemäß § 3 Absatz 6 lit. e) berechtigt, das Vertragsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.
- (16) Wurde ein Antrag auf Ermäßigung gemäß Absatz 6 gestellt und ist die Einstufung in eine Beitragsklasse nur vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, und ergibt sich aus der späteren Vorlage der Unterlagen eine andere als die vorläufige Einstufung, so hat rückwirkend ab dem Kalendermonat der Antragstellung eine korrekte Einstufung zu erfolgen. Ergibt sich dabei für die Vergangenheit ein niedrigeres Besuchsgeld, so ist der Differenzbetrag dem Beitragsschuldner zu erstatten. Ergibt sich für die Vergangenheit ein höheres Besuchsgeld, so kann der Träger beim Beitragsschuldner den Differenzbetrag nachfordern. Für Erstattung und Nachforderung beträgt die Verjährungsfrist jeweils vier Jahre, entsprechend § 45 SGB I.

- (17) Für Pflegekinder gilt für das Besuchsgeld generell Beitragsstufe I, 1 Kind, im jeweiligen Betreuungsbaustein. Das Verpflegungsgeld ist voll zu zahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden.

## § 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
- a. auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
  - b. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
  - c. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Absatz 8). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (siehe **Anlage 7**). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (**Anlage 7**), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Eltern-

teil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (6) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 5 Absatz 5 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (7) Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

## **§ 10 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft**

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (siehe Richtlinie des Sozialministeriums, **Anlage 2**).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitanzen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.
- (4) Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.
- (5) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.

- (6) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

### § 11 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
- a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
  - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

### § 12 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts in **Anlage 8**.
- (3) Personen, die an
- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
  - ansteckungsfähige Lungentuberkulose
  - bakterieller Ruhr (Shigellose)
  - Cholera
  - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
  - Diphtherie
  - durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A / E)
  - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
  - infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterienverursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
  - Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola, Coronavirus)

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Tageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Tageseinrichtung stattfinden, wie z.B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.

- (4) Ausscheider von:
- Cholera-Bakterien
  - Diphtherie-Bakterien
  - EHEC-Bakterien
  - Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
  - Shigellenruhr-Bakterien

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes nach Rücksprache mit der Leitung der Tageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Tageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Tageseinrichtung teilnehmen.

- (5) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Tageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Tageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Absatz 7) betreten.

Darunter fallen folgende Krankheiten:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A / E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola, Coronavirus)

- (6) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden



die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.

- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (8) Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (9) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (10) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- (3) Die Datenschutzkonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

### **§ 14 Verbindlichkeit**

Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Antragsformulars (**Anlage 6**) als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 verlieren die Kinder-



gartenordnung der Stadt Reutlingen vom 01.09.1997 und die Kindertagesstättenordnung der Stadt Reutlingen vom 20.04.2000 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

# Übersicht der Anlagen

## **Anlage 1**

Aktuelle Elternbeiträge

## **Anlage 2**

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

## **Anlage 3**

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

## **Anlage 4**

Umsetzung des Masernschutzgesetzes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention)

## **Anlage 5**

Muster: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Muster: Informationsschreiben an Gesundheitsamt über fehlenden Nachweis

## **Anlage 6**

Muster: Betreuungsverträge

Muster: SEPA-Basislastschriftmandat

## **Anlage 7**

Erklärung

## **Anlage 8**

Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG



